Verordnungsblatt
des Generalgouverneurs
für die besetzten polnischen Gebiete
Teil II

Dziennik rozporządzeń
Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów
Część II

1940	Ausgegeben zu Krakau, den 29. Februar 1940 Wydano w Krakau (w Krakowie), dnia 29. lutego 1940 r.	Nr. 13

Inhalt / Treść

Fünfte Durchführungsverordnung
zur Zollverordnung vom 17. November 1939.

Vom 3. Februar 1940.

Zur Durchführung der Zollverordnung vom 17. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 92) bestimme ich:

1. Abschnitt.

Die Erste Durchführungsverordnung zur Zollverordnung vom 18. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 93) wird geändert wie folgt:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Alle in der Zolltarifliste I nicht enthaltenen Waren sind im Zollanweisungsverfahren auf eine der nachstehend aufgeführten Zollstellen anzuweisen:

Zollamt Krakau — Güterbahnhof,
Zollzweigstelle Krakau — Post,
Zollamt Tschenstochau — Bahnhof,
Zollamt Warschau — Bahnhof,
Zollamt Warschau — Post,
Hauptzollamt Lublin — Nord,
Hauptzollamt Radom,
Hauptzollamt Rzeszow."

§ 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren hat der Zollbeteiligte gleichzeitig mit der Zollanmeldung eine statistische Anmeldung nach den beiliegenden Mustern (Anlagen 4a, 4b und 4c) vorzulegen. Die statistischen Anmeldungen sind von den Zollämtern am 1., 10. und 20. jedes Monats gesammelt mit einer Nachweisung auf dem Dienstwege an die Abteilung Finanzen (Zoll) im Amt des Generalgouverneurs, Krakau, weiterzuleiten. Im Reise-, Post- und Zwischenauslandsverkehr, ferner im kleinen Grenzverkehr ist die statistische Anmeldung nicht erforderlich. Eine statistische Gebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben."

Neue Anlage 4 c im Verordnungsblatt GGP. 1940 II S. 124.

§ 3

(1) Im § 8 ist nach dem Wort „Einfuhrverbotliste" die Ziffer „I" durch die Ziffer „II" zu ersetzen.

(2) Die Einfuhrverbotliste I (Anlage 5 zu § 8) wird durch die Einfuhrverbotliste II ersetzt.

Neue Anlage 5 im Verordnungsblatt GGP. 1940 II S. 125.

§ 4

(1) Im § 9 ist nach dem Wort „Ausfuhrverbotliste" die Ziffer „I" durch die Ziffer „II" zu ersetzen.

(2) Die Ausfuhrverbotliste I (Anlage 6 zu § 9) wird durch die Ausfuhrverbotliste II ersetzt.

Neue Anlage im Verordnungsblatt GGP. 1940 II S. 127.

§ 5

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen sind an die in den Einfuhr- und Ausfuhrverbotlisten angegebenen Bewilligungsstellen zu richten.

(2) Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen werden nur durch die für die Bewilligungen zugelassenen Stellen auf einheitlichen Vordrucken (Anlagen 9a und 9b) erteilt. Die Vordrucke sind durch die zugelassenen Bewilligungsstellen vom Amt des Generalgouverneurs, Abteilung Finanzen (Zoll), zu beziehen."

Neue Anlagen 9 a und 9 b im Verordnungsblatt GGP. 1940 II S. 129, 130.

§ 6

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Waren aus dem deutschen Zollgebiet in das Gebiet des Generalgouvernements und bei der Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet des Generalgouvernements in das deutsche Zollgebiet genießen Vergünstigungen:

1. die Dienststellen des Generalgouvernements und deren reichsdeutsche Angehörige;

2. die im Generalgouvernement eingesetzten Einheiten der Wehrmacht, Polizei und ᛋᛋ und deren reichsdeutsche Angehörige;
3. die im Generalgouvernement eingesetzten Dienststellen von Reichsbehörden und deren reichsdeutsche Angehörige;
4. die im Generalgouvernement eingesetzten Dienststellen der NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände und deren reichsdeutsche Angehörige;
5. die im Generalgouvernement eingerichteten Wehrmachts- und Beamtenheime (Kasinos und Kantinen).

(2) Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die für eine der im Abs. 1 genannten Dienststellen und Einheiten bestimmt sind (Dienstgut), ist abgabenfrei, wenn bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung der Dienststelle oder Einheit vorgelegt wird, aus der sich die Eigenschaft als Dienstgut zweifelsfrei ergibt. Die Einfuhr- und Ausfuhrverbote (Einfuhr- und Ausfuhrverbotliste) finden für das Dienstgut keine Anwendung.

(3) Die Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf von Angehörigen der im Abs. 1 genannten Dienststellen und Einheiten ist frei von Eingangsabgaben aller Art, soweit der gesamte Warenwert 25 RM. nicht übersteigt. Die bestehenden Einfuhrverbote (Einfuhrverbotliste) finden insoweit keine Anwendung. Überschreiten geschlossene Einheiten die Grenze, so haben die Führer der Einheiten den Grenzzollstellen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß außer den zur Verzollung vorgelegten Waren von den Angehörigen der Einheiten keine über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Waren mitgeführt werden.

(4) Die Einfuhr von zoll- und verbrauchssteuerbaren Waren, die von Beamten- und Wehrmachtsheimen (Kasinos und Kantinen) für den Verkauf an Reichsdeutsche eingeführt werden, ist auf Antrag frei von Eingangsabgaben aller Art. Die bestehenden Einfuhrverbote (Einfuhrverbotliste) finden insoweit keine Anwendung. Die Einfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen, Tabak und Tabakerzeugnissen, Salz und Zündhölzern bleibt jedoch verboten. Die Dienststelle, die die Aufsicht über ein Beamten- oder Wehrmachtsheim ausübt, ist dafür verantwortlich, daß zoll- und verbrauchssteuerfrei eingeführte Waren nur an Reichsdeutsche verkauft werden. Dem Befreiungsantrag ist eine Verpflichtungserklärung entsprechenden Inhalts beizufügen. Über den Befreiungsantrag entscheidet das örtlich zuständige Hauptzollamt.

(5) Die Ausfuhr von Waren ist durch Ausfuhrverbote (Ausfuhrverbotliste) beschränkt. Die bestehenden Ausfuhrverbote finden auch auf Angehörige der im Abs. 1 genannten Dienststellen und Einheiten Anwendung. Ausnahmsweise dürfen jedoch Angehörige der im Abs. 1 genannten Dienststellen und Einheiten unter sinngemäßer Anwendung der „Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet durch Wehrmachtangehörige" (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Dezember 1939, 0 1005z—47 II) monatlich 1 kg Lebensmittel versenden oder bei Reisen in die Heimat mit sich führen."

§ 7

Im § 14 sind in Abs. 2 folgende Worte

a) zu streichen:
„Mehl",
„Mineralöl (Mineralölsteuer wird bei der Einfuhr aus dem Deutschen Reich vorerst nicht erhoben);"

b) hinzuzufügen: „Elektrische Glühbirnen."

§ 8

(1) In der Anlage 8 „Liste der Ausgleichabgaben" sind die Absätze
„Bier" und
„Zucker"
zu streichen und durch folgende Abschnitte zu ersetzen:

„Bier:

a) Vollbier (bis 13%)	für 1 hl	18.40 Zloty
b) Doppelbier (13—20%)	für 1 hl	27.60 Zloty
c) Starkbier (über 20%)	für 1 hl	36.80 Zloty
Krisenzuschlag: 10% der Stammabgabe		
Kommunalzuschlag: 30% der Stammabgabe		
Abgabe zugunsten des Arbeitsfonds	für 1 hl	—.50 Zloty

Zucker: für 100 kg aus dem Ausland eingeführten reinen Zucker		55.50 Zloty
Abgabe zugunsten des Arbeitsfonds	für 100 kg	—.50 Zloty."

(2) Ferner ist in der Anlage 8 hinter dem Absatz Spielkarten folgender neuer Absatz hinzuzufügen:

„Elektrische Glühbirnen:
Abgabe zugunsten des Arbeitsfonds 15 v. H. des Rechnungsbetrags abzüglich Gutschrift, Rückzahlung und Kassennachlaß."

Neue Anlage 8 im Verordnungsblatt 1940 II S. 131.

2. Abschnitt.

Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

3. Abschnitt.

Der Wortlaut der Ersten Durchführungsverordnung zur Zollverordnung vom 17. November 1939 wird neu bekanntgemacht, und zwar unter Weglassung überholter Vorschriften und unter dem Tage der Bekanntmachung.

Krakau, den 3. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Auftrag
Spindler

Herausgeber: Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Mickiewicz-Allee 30. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Ulica Wielopole 1. — Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für Teil I mit Teil II 14.40 Zloty (7.20 RM). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der achtseitige Bogen zu 0.60 Zloty (0.30 RM). — Die Auslieferung erfolgt im Generalgouvernement durch das Verlagsamt der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Mickiewicz-Allee 30, im Deutschen Reich durch den Deutschen Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W. 35, Hildebrandstraße 8, Wien 1, Riemergasse 1, Leipzig C 1, Inselstraße 10. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. — Zitierweise: Verordnungsblatt GGP. I bzw. II.